

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Fauna

B Plan 179 Gustav Heinemann Straße

Auftraggeber:

Stadt Vechta

Auftragnehmer:



Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Fauna

B Plan 179 Gustav Heinemann Straße

Auftraggeber:

Stadt Vechta

Auftragnehmer:

agnl – Arbeitsgruppe für Naturschutz und Landschaftspflege
Außenstelle Diepholzer Moorniederung, Wagenfeld/Ströhen

Bearbeitung: Dipl. Biol. Olaf Schmidt
M. Eng. Jonas Wobker

Wagenfeld, Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	5
2. Rechtliche Grundlagen.....	5
3. Untersuchungsgebiet.....	6
4. Material und Methoden	10
4.1. Reptilien	10
4.2. Brutvögel	12
5. Bestand 2022.....	13
5.1. Reptilien	13
5.2. Brutvögel	13
Bewertung.....	13
5.3. Reptilien	13
5.4. Brutvögel	13
6. Artenschutzrechtliche Prüfung	14
6.1. Amphibien.....	14
6.2. Brutvögel	14
6.3. Zusammenfassende Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange.....	15
7. Quellen.....	16

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) dienen der Erhaltung der Biologischen Vielfalt in Europa. Die Verordnungen haben den Zweck, die Bestände der verschiedenen Arten langfristig zu sichern bzw. einen günstigen Erhaltungszustand aufrecht zu erhalten. Eine Umsetzung erfolgt dabei u.a. im § 44 BNatSchG „Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten“.

Im Rahmen der Bauleitplanung soll eine Ruderalläche planerisch bearbeitet werden, dazu sind Aussagen zum Lebensraum und zum Vorkommen geschützter Arten notwendig. Aus diesem Grund ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der der ökologische Wert des Lebensraumes als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Tiergruppe Reptilien untersucht wird. Für die Artengruppe der Avifauna ist eine Potentialansprache des Lebensraumes für Brutvögel durchzuführen.

2. Rechtliche Grundlagen

Im Dezember 2007 wurde das Artenschutzrecht im Bundesnaturschutzgesetz novelliert, da die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie bisher nur unzureichend umgesetzt worden waren. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) neu formuliert worden:

Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 Absatz 5 heißt es weiter: „...Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden...“.

Die Stadt Vechta zieht eine Nutzung des ehemaligen Bahngeländes in Betracht. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Gemäß § 1 a BauGB sind voraussichtliche erhebliche

Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck ist eine hinreichende Bestandsaufnahme der den Raum charakterisierenden Fauna auch vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG notwendig.

3. Untersuchungsgebiet

Die betrachtete Fläche liegt zentral in der Stadt Vechta nordwestlich des Bahnhofes (Abb. 1).

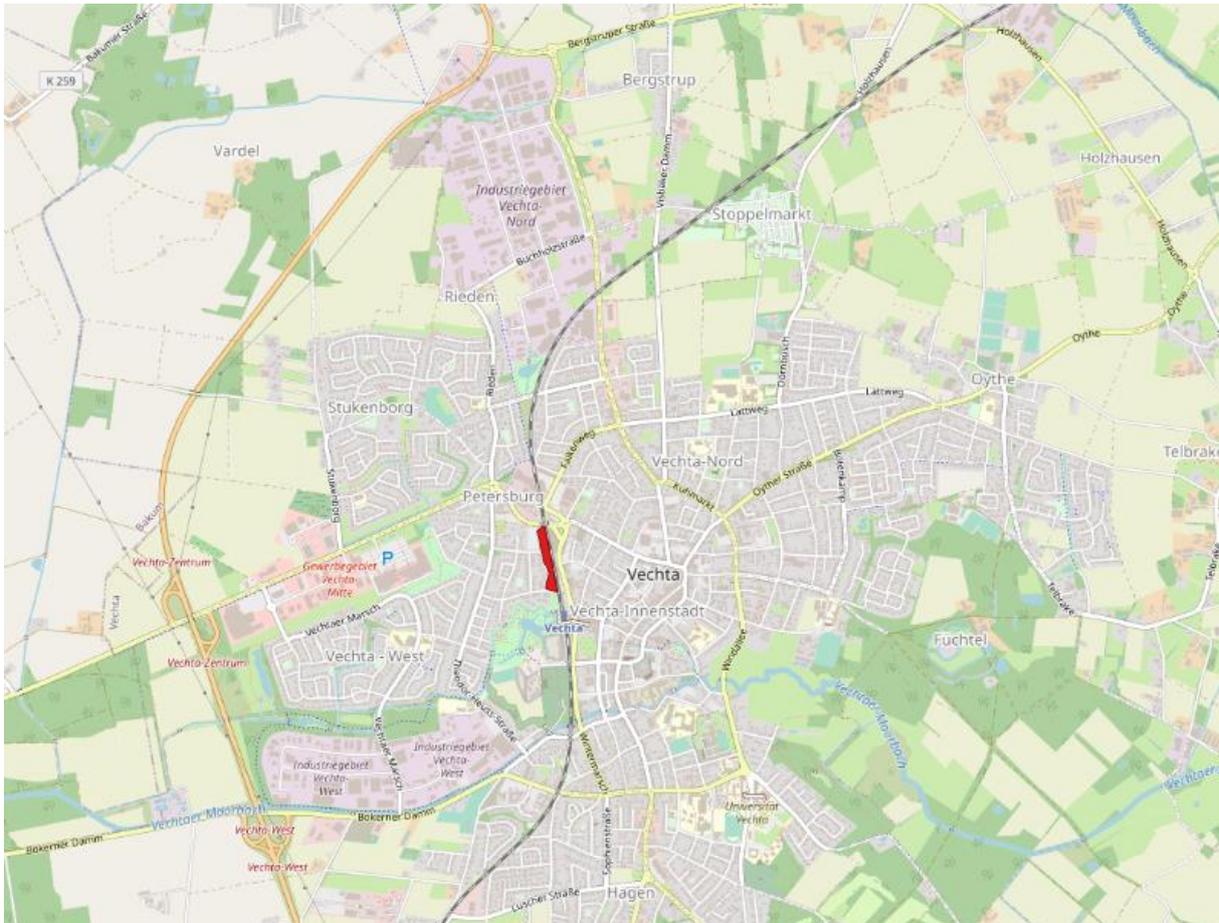


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes in der Stadt Vechta nordwestlich des Bahnhofes



Abb. 2: Kartenausschnitt und Luftbild mit Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die untersuchte Fläche hat Größe von ca. 1 ha und wird derzeit nicht dauerhaft genutzt. Im Jahr 2022 befindet sich zu Beginn der Kartierarbeiten im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes eine umzäunte Baueinrichtungsstelle, die zum Ende der Arbeiten rückgebaut war. Im südwestlich Bereich findet sich eine kleine Grünfläche mit einem Spazierweg und einigen Bäumen. Im Westen der Fläche schließt sich ein verbuschter Bereich mit einigen weiteren Einzelbäumen an, der sich bis in den Norden des UG fortsetzt. Durchbrochen wird dieser Saum durch zwei Einfahrten zu einem ehemaligen Wirtschaftsweg in schlechtem Zustand der das Gebiet durchzieht und z.T. geteert ist. Im östlichen Teil des UG wurden höhere Büsche entfernt und das Material auf der Fläche belassen. Hier zeigt sich flächig ein hoher Schotteranteil aus der früheren Nutzung durch die Bahn. Kleinere Schotterhaufen, Schutt und Baustoffreste finden sich ebenfalls an verschiedenen Stellen auf dem Gelände verteilt. Auch finden sich an diversen Stellen Haufen mit Grünabfällen.



Abb. 3: Grünfläche im Südwesten des Untersuchungsgebietes



Abb. 4: Strauchschnitt im Südöstlichen Bereich



Abb. 5: Baustelleneinrichtungsfäche im Norden des Untersuchungsgebietes



Abb. 6: Verbuschter Bereich mit Schotterhaufen am Westrand mit Gartenabfällen, Hausmüll und Schrott.



Abb. 7: Zentral verlaufender teils geteeter, geschotterter Wirtschaftsweg

4. Material und Methoden

4.1. Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien mit Schwerpunkt der Zauneidechse wurden sechs Kartierdurchgänge an denen die Flächen langsam frei begangen wurden. Gezielt abgesucht wurden lineare Strukturen, die sich zur Thermoregulation eignen (Steine, Schotter, -haufen, Gleisreste). Mögliche Versteckplätze unter Steinen oder Schutt wurden geprüft, auf das Auslegen von künstlichen Versteckplätzen wurde aufgrund der bereits vorhandenen Möglichkeiten verzichtet. Die Erfassungen wurden am 21.04., 16.05., 02.06., 14.06., 29.07. und 14.09.2022 bei geeigneter Witterung, entweder morgens früh oder in den Nachmittagsstunden durchgeführt.



Abb. 8: Schienen die gute Strukturen zum Auffinden von Reptilien bilden



Abb. 9: Offene Strukturen im Gebiet die ebenfalls eine gute Eignung für Reptilien haben

4.2. Brutvögel

Für die Brutvögel wurde bei einer einmaligen Begehung eine Potenzialanalyse anhand der vorhandenen Strukturen durchgeführt. Eine Brutvogelkartierung fand nicht statt.



Abb. 10: Verbuschte Strukturen Am Westrand des Untersuchungsgebietes mit Einzelbäumen

5. Bestand 2022

5.1. Reptilien

Im Erfassungszeitraum 21.04.2022 bis 14.09.2022 wurden, trotz potentieller Eignung und intensiver Suche keine Sichtbeobachtungen von Reptilien im Untersuchungsraum gemacht.

5.2. Brutvögel

Aufgrund der im Gebiet vorhandenen Strukturen wie Ruderalbereichen und Hecken bzw. Gehölzen ist vor allem das Vorkommen von Brutvogelarten des Hauptlebensraumtyps Siedlung zu erwarten (vgl. Krüger & Sandkühler 2021). Hauptsächlich sind vor allem Arten zu erwarten, die in den Gehölzbeständen nisten.

Gebäudestrukturen, in denen Brutvogelarten nisten könnten, finden sich im Gebiet nicht. Solche Strukturen finden sich ausschließlich in angrenzenden Bereichen.

Die im Gebiet vorhandenen Strukturen wie Gehölze oder Ruderalflächen können als Tageseinstände oder Nahrungsflächen genutzt werden. Die Ruderalflächen weisen in der Regel samenreiche Pflanzenarten auf, die die Nahrungsgrundlage für verschiedene Vogelarten darstellen können. Ebenso bieten Heckengehölze oft Nahrungsmöglichkeiten in Form von Beeren bzw. Insekten.

Bewertung

5.3. Reptilien

Der überplante Bereich zur Zeit nicht genutzt, bietet in Folge der früheren Nutzung aber mit Schotter und Ruderalstrukturen eine gewisse Eignung als Landlebensraum für Reptilien. Dennoch konnte ihr Vorkommen hier nicht nachgewiesen werden.

Da nicht von größeren Beständen von Reptilien auszugehen ist, kann ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 ausgeschlossen werden. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 kann ausgeschlossen werden, da es sich höchstens um einen qualitativ nicht hochwertigen Landlebensraum handelt.

5.4. Brutvögel

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für die artenschutzrechtliche Prüfung alle europäischen Vogelarten relevant. Unter den europäischen Vogelarten findet sich eine Vielzahl an Arten, die in Niedersachsen, Deutschland und Europa weit verbreitet sind und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Hierunter fallen auch viele der im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Brutvogelarten. Ein Vorkommen von Arten die einen Gefährdungsstatus auf den Roten Listen Niedersachsens oder Deutschlands aufweisen bzw. auf deren Vorwarnlisten stehen, kann allerdings nicht komplett ausgeschlossen werden.

Hierbei kann es sich allerdings nur um gehölzbrütende Arten oder Nahrungsgäste, die außerhalb des Gebiets brüten, handeln.

6. Artenschutzrechtliche Prüfung

6.1. Amphibien

Für die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind alle streng geschützten Arten nach Bundesartenschutzverordnung, alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten relevant. Im Jahr 2022 wurden keine Reptilien nachgewiesen die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt sind. Sie müssen daher im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bei dem nicht vorhandenen Artenspektrum ausgeschlossen.

6.2. Brutvögel

Aufgrund der Potenzialabschätzung der Brutvögel kann davon ausgegangen werden, dass im Gebiet gehölzbrütende Arten der Siedlungsbereiche vorkommen. Zu einer genauen Quantifizierung müsste eine Brutvogelkartierung durchgeführt werden. Bei Einhaltung der in Kap. 6.3. beschriebenen Projektgestaltung kann davon ausgegangen werden, dass potenzielle Eingriffe im Planungsgebiet mit dem Artenschutzrecht in Einklang zu bringen sind.

6.3. Zusammenfassende Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange

Die Stadt Vechta prüft die Möglichkeit einer Bebauung im Bereich der Gustav Heinemann Straße. Der Untersuchungsraum besteht aus einer Ruderalfläche die derzeit nicht genutzt wird. Vor einem Eingriff in die Landschaft sind potentiell auftretende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen und entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Artenschutzrechtliche Belange sind durch die Planung nicht betroffen. Durch vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, Bauzeitenbeschränkungen und weiteren allgemeinen Einschränkungen der Planung können mögliche Verbotstatbestände ausgeräumt werden.

Bauzeitenbeschränkungen:

Um einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG der Brutvögel auszuschließen, muss der Eingriff außerhalb der Brutzeit der Vögel (01.03.-30.06) stattfinden.

Projektgestaltung

- Erhalt der Gehölzbestände
oder
- Für die Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 und 3 BNatSchG wird empfohlen, die mögliche Überbauung der Flächen durch die Neuanlage von Hecken aufzuwerten. Dies ist durch eine Bepflanzung mit heimischen, Nahrung bietenden Gehölzen möglich, wie z.B. Stiel-Eiche, Hain-Buche, Vogelbeere, Schwarzer Holunder, Rot-Buche, etc. Der Verlust von Fortpflanzungsstätten einiger Vogelarten kann durch das Anbringen von Nisthilfen an geeigneten Gehölzen bzw./und der entstehenden Bebauung kompensiert werden.
- Schaffung samenreicher Randstreifen als Nahrungshabitat für samenfressende Brutvogelarten

7. Quellen

- Fischer, S., M. Flade & J. Schwarz (2005): Revierkartierung. In: Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67
- Krüger, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 35 (4): 181-260
- Krüger, T., J. Ludwig, S. Pfützke & H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen. Hannover, 48: 1-552
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R. und Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) 259 – 288.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, 2010): FFH-Arten und Europäische Vogelarten; Online unter http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe/amph_rept/liste, Stand Februar 2014.
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, LBV-SH (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein. Kiel. 85 S.
- Podlouky, R. & C. Fischer (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33, Nr. 4 (4/13): 121-168.
- Rat der Europäischen Gemeinschaften (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (Ab1. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)
- Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (AB1. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- Theunert, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015), Teil A Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Hannover. 51 S.
- Willigalla, C., Hachtel, M., Kordges, T. u. Schwartz, M. (2011): 4.2 Zauneidechse – *Lacerta agilis*. In: Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Bielefeld (Laurenti), 943-976.